

Zürich, 10. Dezember 2019

KR-Nr. 401/2019

MOTION von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Selma L'Orange Seigo (Grüne, Zürich)

betreffend Anstandsregel für scheidende Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Der Regierungsrat wird gebeten, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit Mitglieder des Regierungsrates, die aus dem Regierungsrat ausscheiden, während einer Anstandsfrist von zwei Jahren keinen Einsitz in Institutionen nehmen, die im Zuständigkeitsbereich der Direktion des scheidenden Regierungsmitglieds stand oder geschäftlich mit der Direktion in Verbindung stand oder steht.

Kaspar Bütikofer
Selma L'Orange Seigo

Begründung:

Regierungsrätinnen und Regierungsräte, die ihren Rücktritt angekündigt haben, bleiben über längere Zeit Trägerinnen und Träger von wertvollem Wissen und (informeller) Macht. Für Institutionen, die im Zuständigkeitsbereich des ausscheidenden Regierungsmitgliedes tätig sind, ist es attraktiv, sich das Wissen und den Einfluss zu sichern und dem abtretenden Regierungsratsmitglied ein Mandat oder den Einsitz in leitenden Gremien anzutragen.

Es besteht ebenfalls die Versuchung, dass ein scheidendes Regierungsmitglied sein Wissen und seinen informellen Einfluss zu Geld machen möchte und sich gut bezahlte Jobs in direktionsnahen Institutionen sucht.

Der Einsitz von Alt-Regierungsrat Thomas Heiniger als Präsident im Verwaltungsrat der Axsana AG, welche die Entwicklung des elektronischen Patientendossiers betreut, wirft zahlreiche Compliance-Fragen auf. In welchem Verhältnis stehen Entscheide als Regierungsrat zur späteren Tätigkeit als VR-Präsident? Wie lassen sich Aufgaben als gewähltes Regierungsmitglied von der Tätigkeit als Privatperson abgrenzen? Wo endet das Interesse des Kantons und wo beginnen private Interessen?

Mit einer Anstandsregel, die ab Bekanntgabe des Rücktrittes bis zwei Jahre nach erfolgtem Austritt aus der Regierung dauert, kann die Tätigkeit als gewähltes Regierungsmitglied und die Tätigkeit als Privatperson eindeutig getrennt werden.